

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

6. Stück vom Jahre 1880.

N^o. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juni 1880,

die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend.

In Folge einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers machen wir darauf aufmerksam, daß unter der im §. 3 Ziffer 2 der Bekanntmachung vom 13. November 1875 (Ges.-Samml. 1876 S. 3), die Prüfung der Apotheker-Gehülfen betreffend, geforderten Lehrzeit eine solche Lehrzeit zu verstehen ist, welche in unmittelbarer Aufeinanderfolge oder doch wenigstens ohne erhebliche Unterbrechungen zurückgelegt wird.

Eine Dispensation von dieser Bestimmung kann nur im Einverständniß mit der Landesregierung der Herr Reichskanzler ertheilen.

Rudolstadt, den 14. Juni 1880.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Bertrab.
